

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0454/21</b> öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Kämmerei
	Kostenstelle (UA)	0300
	Amtsleiter/in	Conradt, Christian
	Telefon	3 05-29 03
	Telefax	3 05-12 79
E-Mail	referat2@ingolstadt.de	
Datum	16.06.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	27.07.2021	Vorberatung	
Stadtrat	29.07.2021	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Neuerlass einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer  
(Referenten: Herr Fleckinger, Herr Müller)

### Antrag:

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 01.01.2017 außer Kraft.

gez.

Franz Fleckinger  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                  Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                  Euro müssen zum Haushalt 20                  wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

Auf Grund des Steuerfindungsrechts des Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Kommunen eine Hundesteuer erheben.

Die Stadt Ingolstadt macht seit Jahrzehnten von diesem Recht Gebrauch. Zuletzt wurde die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Ingolstadt (Hundesteuersatzung) durch Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2017 zum 01.01.2017 geändert.

Bereits bisher schon sind Grundlage und Rahmenvorgabe für die Regelungsinhalte der städtischen Hundesteuersatzung die jeweils gültigen Fassungen der Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer, die das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration (Innenministerium) auf Grundlage des Art. 2 Abs. 2 KAG erlässt.

Die letzte Novellierung bzw. Anpassung dieser erfolgt im vergangenen Jahr und wurde am 28.07.2020 vom Innenministerium bekanntgemacht.

Den Kommunen ist es im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts dabei freigestellt, diese Mustersatzung umzusetzen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Erhebung der Hundesteuer wird die Umsetzung dieser Mustersatzung jedoch empfohlen.

Bereits in der Vergangenheit wurden durch die Stadt Ingolstadt Änderungen und Ergänzungen aus der Mustersatzung übernommen und in der Neufassung jeweils dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Regelungen zu Steuermaßstab und Steuersatz bleiben unverändert. Die Steuer beträgt somit auch nach Änderung der Satzung weiterhin:

Für den ersten Hund	65 Euro
für jeden weiteren Hund	84 Euro
für einen Kampfhund	677 Euro

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## Änderungen

Neben den übernommenen überwiegend deklaratorischen Änderungen der Mustersatzung wurden in der vorgelegten Neufassung der Satzung für die Stadt Ingolstadt weitere Aspekte berücksichtigt, die sich aus Erkenntnissen im laufenden Verwaltungsvollzug bei der Erhebung der Hundesteuer ergeben und aus Gründen der Praktikabilität nun textlich festgesetzt werden sollen.

In der beigefügten Synopse wurden die Änderungen zur bisherigen Fassung kenntlich gemacht.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

### § 1 Satz 2 – Steuertatbestand

Hierbei handelt es sich um eine deklaratorische Ergänzung, die aus der Mustersatzung übernommen wurde.

### § 2 Nrn. 3 und 4 – Steuerfreiheit

Die neugefasste Formulierung hinsichtlich der Steuerfreiheit von Hunden, die für körperlich (Nr. 3) oder anderweitig körperlich oder seelisch (Nr. 4) beeinträchtigte Personen unentbehrlich sind, geht über die Formulierung der Mustersatzung hinaus. Durch die Definition der erforderlichen Nachweise für das Vorliegen eines steuerbefreienden Tatbestandes sollen für Antragsteller wie Verwaltung Rechtsunsicherheiten ausgeschlossen werden.

### § 2 Nr. 7 – Steuerfreiheit

Dieser Passus entspricht dem Vorschlag der Mustersatzung und folgt dem Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 15.05.2008, wonach für Hunde, die ausschließlich gewerbsmäßig gehalten werden, keine Hundesteuer erhoben werden darf.

Als örtliche Aufwandsteuer dürfe die Hundesteuer nur den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung erfassen, so die damalige Urteilsbegründung.

Die Erbringung eines Aufwandes zum Zwecke der Erzielung eines Ertrags aus einem

Gewerbebetrieb dürfe nicht besteuert werden.

### § 2 Nrn. 9 und 10 – Steuerfreiheit

Die Steuerfreiheit für Stationierungstreitkräfte, Diplomaten sowie der weiteren Fälle der ergänzten Nrn. 9 und 10 des § 2 ergibt sich aus höherrangigen Rechtsvorschriften wie hier dem Bundesrecht bzw. auf Grund von Bundesrecht anwendbarer völkerrechtlicher Verträge. Die Fassung der Nrn. 9 und 10 entspricht der Formulierung aus der neuen Mustersatzung.

### § 7 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 – Steuerermäßigung

Künftig soll die Steuerermäßigung auch für Hunde gelten, die durch eine zertifizierte Prüfung für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden können. Hierbei ist neben der Erbringung des Nachweises zur Eignung des jeweiligen Hundes jährlich der tatsächliche Einsatz in diesen Bereichen zu belegen. Selbiges soll künftig auch für Hunde gelten, die auf Grund entsprechender Ausbildung zum Einsatz als Schulhund geeignet sind und tatsächlich für diesen Zweck eingesetzt werden.

### § 7 Abs. 1 Nr. 5 – Steuerermäßigung

Auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses aus dem Jahre 1980 wurde bislang „bei sozialen Härtefällen“ eine Steuerermäßigung gewährt.

Hierunter fielen in der Verwaltungspraxis bislang alle Hundehalter, die Grundsicherungsleistungen oder Wohngeld erhielten.

Mit der jetzt vorgeschlagenen und mit dem Sozialreferat abgestimmten Formulierung soll diese Regelung auch Eingang in die Hundesteuersatzung finden und somit transparent für Verwaltung wie Bürgerschaft dargestellt werden.

Ermäßigungsberechtigt sind demnach Empfänger der genannten Sozialleistungen sowie Inhaber des IngolstadtPasses.

Den IngolstadtPass erhalten Ingolstädter Bürger, die eine dieser Leistungen erhalten:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit Sie nicht in der ANKER Einrichtung oder einer ihrer Dependancen untergebracht sind
- Kriegsopferfürsorge
- Übernahme von Beiträgen von Kindertageseinrichtungen bzw. Erlass von Gebühren
- Kinderzuschlag

Die Aufnahme der Ermäßigungsberechtigung für Inhaber des IngolstadtPasses vereinfacht auch den Verwaltungsvollzug innerhalb der Kämmerei, da keine weitergehenden Unterlagen zum Nachweis der für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerermäßigung vorgelegt werden müssen.

### § 7a – Steuerermäßigung/Hundeführerschein

Durch die ergänzte Regelung des § 7a und die damit verbundene einmalige Steuerermäßigung in Höhe des Steuersatzes für den ersten Hund (derzeit 65 Euro) soll die Absolvierung eines sog. Hundeführerscheins für den Halter positiv berücksichtigt werden. Durch das Absolvieren eines Hundeführerscheins ist davon auszugehen, dass Risiken in der Haltung und insbesondere der Führung von Hunden in der Öffentlichkeit deutlich reduziert werden. Mit dem damit verbundenen öffentlichen Interesse der Stadt Ingolstadt (Ordnungsfunktion, prohibitive Wirkung) ist dieser einmalige Steuervorteil mit den Einschränkungen des Absatzes 2 fiskalisch gerechtfertigt.

### § 8 – Züchtersteuer

Die Ergänzungen in § 8 sind rein deklaratorischer Natur. Die Züchtersteuer bezieht sich auf nicht gewerbsmäßige Hundezüchter („Hobbyzüchter“).

### § 9 – Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigung

Neben Erläuterungen zum Antragsverfahren wird mit der neuen Fassung des § 9 geregelt, dass künftig mit Ausnahme der Hunde, die in Einöden gehalten werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1), nicht nur für ein Tier, sondern auch für weitere Hunde, die die Tatbestände des § 7 erfüllen, der ermäßigte Steuersatz festgesetzt wird.

Die bisherige Regelung führte dazu, dass beispielsweise Jäger für einen zweiten Jagdhund den bereits erhöhten Satz für weitere Hunde leisten mussten. Mit der jetzt aufgenommenen Regelung des § 9 wird diese nicht gewünschte Regelungslücke aufgehoben.

### § 10 Abs. 3 Satz 2 – Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

Diese Regelung wurde aus deklaratorischen Gründen mit aufgenommen. In der Vergangenheit führte das Nichtvorhandensein dieser Regelung in bestimmten Fällen dazu, dass ein Hund erst mehrere Jahre nach seinem Ableben abgemeldet wurde.

### § 12 – Pflichten

Die Regelungen des § 12 wurden weitestgehend aus der Mustersatzung übernommen und sind deklaratorischer Natur.

